

TEIL A: PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
 - MI Mischgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 5 BauNVO)
 - GE Gewerbegebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO)

- Maß der baulichen Nutzung
- GRZ - Grundflächenzahl / Grundfläche als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - o, a, g offene, abweichende, geschlossene Bauweise
 - ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baulinie / Baugrenze

ÜBERSICHTSKARTE

ZEICHENERKLÄRUNG / PLANGRUNDLAGE

- Schachteldeckel rund
Wasserschieber
Gasschieber
Einlauf
Hydrant
Latörne
Mast
Wohnhaus
Wirtschaftsgebäude
Katastergrenze, Flurstücksnummer
Zaun
Böschung
Baum mit Stammumfang und Kronendurchmesser
Vorhandene Geländehöhe im System DHHN 92

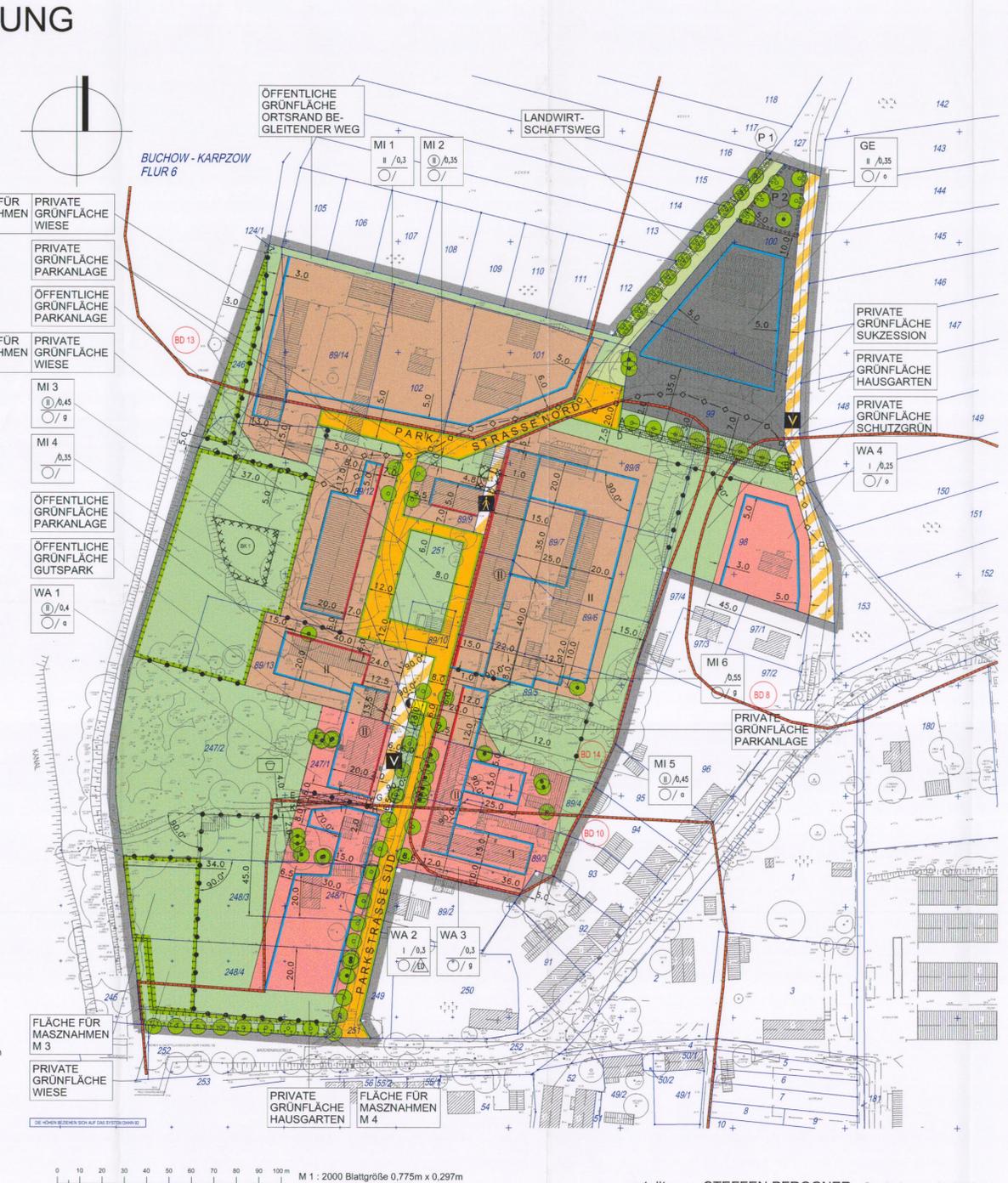
Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

SONSTIGE PLANZEICHNUNGEN

- Mit einem Gehrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 und § 18 Abs. 5 BauNVO)



TEIL B: TEXT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 und 5 der BauNutzungsverordnung (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
- In den Mischgebieten (MI) sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 der BauNutzungsverordnung genannten Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsgelände) im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, nicht zulässig. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO
- In den Mischgebieten (MI) ist die Ausnahme nach § 6 Abs. 3 der BauNutzungsverordnung (Vergnügungsgelände im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2) außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes (nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)
- Im Gewerbegebiet sind folgende, der Abstandsleitlinie des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 06. Juni 1995 entnommene Betriebsarten der im Gewerbegebiet allgemein zulässigen baulichen oder sonstigen Anlagen nicht zulässig:

Abstandsklasse	Abstand	laufende Nummer	aus der Betriebsart
I	1500 m	1	bis 6
II	1000 m	7	bis 22
III	700 m	23	bis 39
IV	500 m	40	bis 52b
V	300 m	83	bis 145b
VI	200 m	149	bis 178
VII	100 m	179	bis 196a

 Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO
- Im Gewerbegebiet (GE) ist die in § 8 Abs. 2 Nr. 3 der BauNutzungsverordnung genannte Nutzung (Tankstellen) nicht zulässig. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO
- Im Gewerbegebiet (GE) ist die Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 der BauNutzungsverordnung (Vergnügungsgelände) nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
- In den Baugebieten mit einer abweichenden Bauweise sind nur Gebäude in halboffener Bauweise (einseitiger, seitlicher Ortsrand) zulässig. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO
- Bei Baulinien und Baugrenzen ist ein Vortreten von Bauten wie Pfeiler, Gesimse, Dachvorsprünge, Hauseingangstreppen und deren Überdachungen, Balkone, Loggien, Wintergärten sowie andere Vorbauten mit nicht mehr als 3,0 m Breite, wenn sie über nicht mehr als zwei Geschosse reichen bis 2,0 m zulässig. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO
- In allen Baugebieten sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen in einer Tiefe von 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie Stellplätze, sofern sie überdacht und / oder ganz oder teilweise umschlossen sind (Carports) und Garagen unzulässig. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO
- Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten und bei Abgang gemäß Pflanzliste 1 (Zweckbestimmung Gutsparke) bzw. Pflanzliste 2 (Zweckbestimmung Parkanlage) zu ersetzen. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB
- Die privaten Grünflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind als Wiesflächen anzulegen und mit Laub- oder Obstbäumen gemäß Pflanzliste 2 zu bepflanzen. Als Mindestbepflanzung gilt 1 Baum je angefangene 400 m² Grünfläche. Vorhandene Bäume sind zu erhalten und können auf die Mindestbepflanzung angerechnet werden. Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün ist als Wiesfläche anzulegen und mit Gehölzgruppen locker zu bepflanzen. Als Mindestbepflanzung sind 10 Sträucher je angefangene 50 m² Grünfläche laut Pflanzliste 2 anzupflanzen. Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hausgarten ist je angefangene 200 m² Grünfläche 1 Obstbaum gemäß Pflanzliste 1 anzupflanzen. Vorhandene Bäume sind zu erhalten und können auf die Mindestbepflanzung angerechnet werden. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB
- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M 1, M 2 und M 3 sind als Niederungsgebiet zu entwickeln. Sie sind als Wiesflächen anzulegen. Innerhalb der Maßnahmenfläche M 2 ist eine Mindestbepflanzung von 1 Baum je angefangene 250 m² Maßnahmenfläche gemäß Pflanzliste 1 vorzunehmen. Vorhandener Baumbestand kann auf die Mindestbepflanzung angerechnet werden, sofern es sich um Gehölze der Pflanzliste 1 handelt. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M 4 (Ansatz von Landschaftsfransen, Hecken und Baumpflanzungen) wird nachrichtlich aus der Planfeststellung Pl A4-143.3 - Pro / 16 vom 10.07.1998 übernommen. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BbgBO
- In den Baugebieten sowie in den öffentlichen und privaten Grünflächen ist eine Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdichtem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Betonwassigkesseln mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn aus anderen Genehmigungsverfahren eine Wasser- und Luftdichtheitigkeit von Wegen, Zufahrten und anderen flächenhaften Befestigungen erforderlich wird. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB
- Die Flächen A-B-C-D-A und E-F-G-H-K-E sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT)

- Dächer sind mit einer symmetrischen Neigung von mindestens 25° und höchstens 50° auszubilden. Die Errichtung von Flachdächern ist unzulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Garagen, überdeckte Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNutzungsverordnung. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BbgBO
- In den allgemeinen Wohngebieten und in den Mischgebieten sind für Dachflächen nur Eindeckungen mit Ziegeln und Dachsteinen in roter bis brauner Farbgebung zulässig. Davon ausgenommen sind Dachflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNutzungsverordnung, von Garagen und überdachten Stellplätzen sowie von den in § 6 Abs. 5 der BauNutzungsverordnung aufgeführten Bauteilen und untergeordneten Vorbauten, einschließlich der Dachflächen von Dachbauten. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BbgBO
- Werbeanlagen dürfen die Traufe nicht überschreiten. Selbstleuchtende Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (Schriftflächen) sind unzulässig. An die Gebäudeaußenwand angebrachte Werbeanlagen sind zulässig als:
 - auf die Wand gemalte Schriftsätze oder Einzelbuchstaben,
 - auf Schildern vor der Wand angebrachte Schrift (höhe der Schilder max. 0,80 m),
 - hinterleuchtete Schriftzüge aus Einzelbuchstaben vor der Wand.
 Senkrecht zur Gebäudwand angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) dürfen eine Gesamtlängenausdehnung von 0,80 m und eine Ansichtshöhe je Seite von 0,80 x 0,80 m nicht überschreiten. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BbgBO
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 und in § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.02.1998 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.02.1998 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Wustermark, den 22.05.2003
 - Vorsitzender der Gemeindevertretung: [Signature]
 - Amtsdirektor: [Signature]
 - Bürgermeister: [Signature]
- Die für Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
 - Wustermark, den 22.05.2003
 - Amtsdirektor: [Signature]
 - Bürgermeister: [Signature]
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 03.01.2000 bis zum 04.02.2000 durch Auslegung des Rahmenplanes Karpzow im Amt Wustermark, Bau- und Liegenschaftsam, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, durchgeführt worden.
 - Wustermark, den 22.05.2003
 - Amtsdirektor: [Signature]
 - Bürgermeister: [Signature]
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit Schreiben vom 22.05.2003 gemäß § 246 Abs. 1a des Baugesetzbuches i.V.m. § 2 des Brandenburgischen Gesetzes zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 10.06.1998 (GVBG I Nr. 9 S. 126 vom 12.06.1998) der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Diese hat mit Schreiben vom 22.05.2003 erklärt, dass Verletzungen von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werden. Der Bebauungsplan wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung am 22.05.2003 beigestimmt. Mit Schreiben höherer Verwaltungsbehörde vom 22.05.2003 wurde die Erfüllung der Maßgaben bestätigt.
 - Wustermark, den 22.05.2003
 - Amtsdirektor: [Signature]
 - Bürgermeister: [Signature]
- Die Gemeindevertretung hat am 01.07.2002 dem Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung zugestimmt. Die Gemeindevertretung hat am 01.07.2002 die Auslegung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie seiner Begründung beschlossen.
 - Wustermark, den 22.05.2003
 - Vorsitzender der Gemeindevertretung: [Signature]
 - Amtsdirektor: [Signature]
 - Bürgermeister: [Signature]
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.08.2002 bis 06.09.2002 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches im Amt Wustermark, Bau- und Liegenschaftsam, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, öffentlich ausliegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte mit Aushang in dem Bekanntmachungsbüro der Gemeinde Buchow-Karpzow, Priorer Straße / Ecke Potsdamer Straße am 25.07.2002.
 - Wustermark, den 22.05.2003
 - Amtsdirektor: [Signature]
 - Bürgermeister: [Signature]
- Die berufenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.07.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgefordert worden.
 - Wustermark, den 22.05.2003
 - Amtsdirektor: [Signature]
 - Bürgermeister: [Signature]
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.12.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 02.01.2003 bis zum 03.02.2003 erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang 23.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Wustermark, den 22.05.2003
 - Vorsitzender der Gemeindevertretung: [Signature]
 - Amtsdirektor: [Signature]
 - Bürgermeister: [Signature]
- Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig aus. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übergraben der neuzubauenden Grenzen in die Ortsüblichkeit sind einwandfrei möglich.
 - Wustermark, den 22.05.2003
 - Vorsitzender der Gemeindevertretung: [Signature]
 - Amtsdirektor: [Signature]
 - Bürgermeister: [Signature]
- Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig aus. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übergraben der neuzubauenden Grenzen in die Ortsüblichkeit sind einwandfrei möglich.
 - Wustermark, den 22.05.2003
 - Vorsitzender der Gemeindevertretung: [Signature]
 - Amtsdirektor: [Signature]
 - Bürgermeister: [Signature]
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.12.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 02.01.2003 bis zum 03.02.2003 erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang 23.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Wustermark, den 22.05.2003
 - Vorsitzender der Gemeindevertretung: [Signature]
 - Amtsdirektor: [Signature]
 - Bürgermeister: [Signature]

GEMEINDE WUSTERMARK OT BUCHOW - KARPZOW IM LANDKREIS HAVELLAND Bebauungsplan 3 Parkstraße

04. FEBRUAR 2003

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit Schreiben vom 22.05.2003 gemäß § 246 Abs. 1a des Baugesetzbuches i.V.m. § 2 des Brandenburgischen Gesetzes zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 10.06.1998 (GVBG I Nr. 9 S. 126 vom 12.06.1998) der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Diese hat mit Schreiben vom 22.05.2003 erklärt, dass Verletzungen von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht werden. Der Bebauungsplan wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung am 22.05.2003 beigestimmt. Mit Schreiben höherer Verwaltungsbehörde vom 22.05.2003 wurde die Erfüllung der Maßgaben bestätigt.
 - Wustermark, den 22.05.2003
 - Amtsdirektor: [Signature]
 - Bürgermeister: [Signature]
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
 - Wustermark, den 22.05.2003
 - Vorsitzender der Gemeindevertretung: [Signature]
 - Bürgermeister: [Signature]
- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches im Amt Wustermark, Bau- und Liegenschaftsam, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Jürgang-Str. Nr. 9, vom 22.05.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39, 44 des Baugesetzbuches) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist als der Bekanntmachung in Kraft getreten.
 - Wustermark, den 22.05.2003
 - Amtsdirektor: [Signature]
 - Bürgermeister: [Signature]

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)
- Brandenburgisches Gesetz zur Durchführung des Baugesetzbuches (BbgBauGB) vom 10. Juni 1998 (GVBG I S. 126)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitions erleichterungs- und Wohnbaugesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baulinienpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i. d. F. vom 01. Juni 1994 (GVBG I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 1997 (GVBG I S. 124)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2594), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchG-Neureg) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)
- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBG I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBG I S. 1193)
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 22. Juni 1991 (GVBG I S. 311, GVBG I 1995 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBG I S. 140)

erstellt von: STEFFEN PFROGNER Stadtplaner Architekten